

verfahren entzogen haben, sind in ihrer Abwesenheit durchzuführen.

(2) Ist der Täter vor rechtskräftiger Beendigung des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens verstorben, so ist auf die im § 2 Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 1 vorgesehene Einziehung von Vermögenswerten in einem besonderen gerichtlichen Verfahren zu erkennen. §§ 430 und 432 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Für das Verfahren wegen Spekulationsverbrechen sind die großen Strafkammern zuständig.

(2) Die Gerichte haben solche Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

§ 8

In spekulativer Absicht begangene minder schwere Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften zum Schutze der Preise, gegen die Wirtschaftsstrafverordnung oder gegen andere Vorschriften des Wirtschaftsstrafrechts sind keine Spekulationsverbrechen im Sinne dieser Verordnung und werden nach den sonst bestehenden Vorschriften bestraft.

§ 9

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

!). Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom 21. April 1950 (GBl. S. 327)

Die stetige Erweiterung der Produktion auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes in der Deutschen Demo-